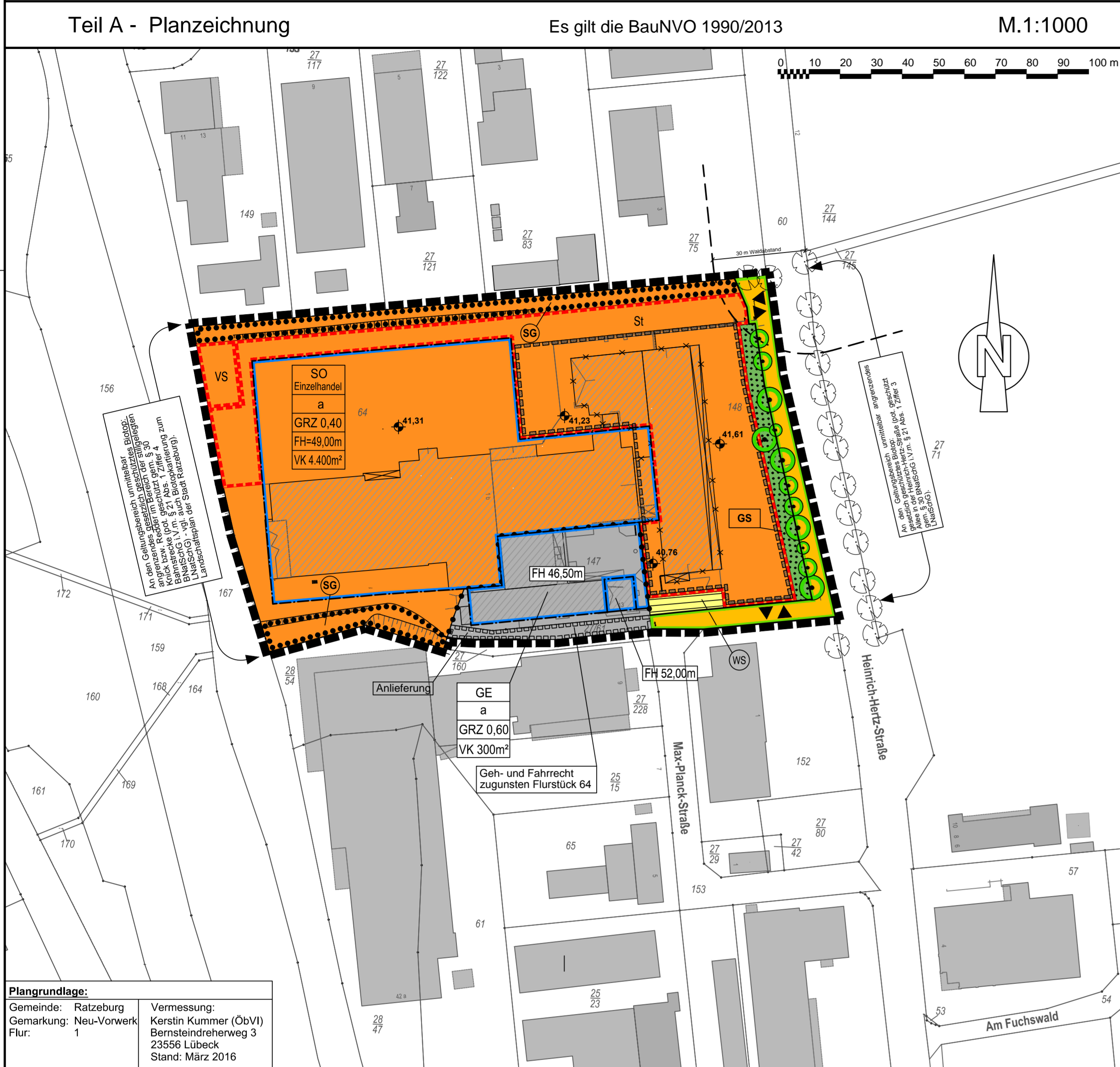


# Satzung der Stadt Ratzeburg über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße"



Planzeichenerklärung	
<b>Planzeichenerklärungen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<b>Festsetzungen</b>	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	
<b>Verkehrsflächen</b>	
<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken</b>	
<b>Grünflächen</b>	
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>	

**Teil B - Text**

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8, 11 und 16 BauNVO)**

1.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“

1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben für den vorwiegend periodischen Bedarf mit untergeordneten Teilflächen für den aperiodischen Bedarf mit einer Gesamtverkaufsfläche von **4.400 m²**.

1.1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 2.200 m², ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 1.200 m² sowie folgende ergänzende Nutzungen ebenfalls zulässig:

- Lebensmittelhandwerk, Gastronomie
- Drogerien, Apotheken
- Dienstleistungsbetriebe
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- kleinflächige Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen und Einrichtungen für Freizeit
- Büros, Praxen

1.1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet ist ein Textildiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 800 m² i.V.m. Ziffer 2 zulässig.

1.1.4 Zusätzlich zu den oben genannten Verkaufsflächen sind temporär ortsveränderliche Verkaufsflächen im Außenbereich bis maximal 100 m² in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) zulässig. Diese Verkaufsfläche wird nicht auf die v.g. beschriebene maximale Verkaufsfläche von 2.200 m² des Lebensmittelvollsortimenters sowie die 1.200 m² Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscountmarktes innerhalb der ortsunveränderlichen baulichen Anlagen angerechnet und ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.1.5 In dem Gewerbegebiet (GE) ist die Unterbringung von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m² zulässig.

1.1.6 In dem Gewerbegebiet (GE) sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungstätten) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. **Zeitlich begrenzte Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**

2.1 Die Nutzung des innerhalb des Sonstigen Sondergebietes bestehenden Textildiscountmarktes ist nur so lange zulässig, bis der bestehende zeitlich befristete Mietvertrag (bis zum 30.11.2033) für die betreffenden Räumlichkeiten abläuft.

2.2 Nach Aufgabe des Textildiscountmarktes ist eine Nutzung der v.g. Flächen entsprechend der gemäß Ziffer 1.1.2 ergänzenden Nutzungen zulässig.

3. **Ausschluss von Warensortimenten (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)**

3.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) ist der Verkauf von Waren im Sinne der Nr. 3.3 als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes deutlich untergeordneten Fläche von maximal 10 % der Verkaufsflächen zulässig.

3.2 Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) ist der Verkauf von Waren im Sinne der Nr. 3.3 als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes deutlich untergeordneten Fläche von maximal 10 % der Verkaufsflächen ausnahmsweise zulässig.

3.3 Die folgenden Sortimente sind für das Stadtzentrum Ratzeburg von stark zentrentragender Bedeutung:

- Oberbekleidung, Schuhe/ Lederwaren, Uhren/Schmuck/ Optik.

4. **Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)**

4.1 Die maximal festgesetzten Firsthöhen (FHmax) sowie für die maximale Höhe der Werbeanlagen werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN).

4.2 Grundsätzlich gelten die, in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen (FHmax) und Anlagenhöhen (siehe Ziffer 9). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:

4.3 Von der festgesetzten Firsthöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe (FHmax) um bis zu 2,00 m zulässig.

5. **Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)**

5.1 In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) sowie dem Gewerbegebiet (GE) sind in der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5.2 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) ist in der abweichenden Bauweise innerhalb des Baulinienbereiches die Errichtung von Gebäuden ohne gesetzliche Abstandsflächen zueinander zulässig.

5.21 Entlang der südlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 147 ist die Errichtung von Gebäuden ohne die gesetzlichen Grenz- und Abstandsflächen zulässig.

5.3 In dem Gewerbegebiet (GE) ist die Errichtung von Gebäuden ohne bzw. mit verringerten gesetzlichen Grenz- und Abstandsflächen entsprechend der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Baugrenzen zulässig.

6. **Mindestgrundstücksgröße (§ 19 Abs. 3 BauGB)**

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ muss die Größe des Baugrundstückes mindestens 14.800 m² betragen.

7. **Stellplatzflächen und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**

7.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Sondergebietes (SO) darf durch Stellplätze, überdeckte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.

7.2 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Gewerbegebietes (GE) darf durch Stellplätze, überdeckte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden.

8. **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB**

8.1 Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ ist je angefangene 10 Stellplätze innerhalb dieser Fläche ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.

Bei den Baumpflanzungen ist untereinander sowie gegenüber zum Erhalt festgesetzten Siedlungsgehölzen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Durch offene und begrünte Baumscheiben bzw. alternativ durch baulich-konstruktive Maßnahmen ist je Baum ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² zu sichern.

Die Bäume sind durch bauliche Maßnahmen gegenüber Anfahrtschäden zu sichern.

Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3xv, mDb, ew, 16-18 oder gleichwertig.

8.2 Bei zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind Maßnahmen zur Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentlichen Änderung der Gestalt unzulässig.

Hievon sind folgende Ausnahmen zulässig:

wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;

a) oder wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

b) oder wenn ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

c) und wenn artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG dem nicht entgegenstehen.

Entfernte Bäume sind auf dem jeweiligen Grundstück durch Pflanzung eines standortgerechten Laubbaumes in folgender Mindestqualität zu ersetzen: Hochstamm 3xv, mDb., 12-14 cm Stammumfang

Vorhandene, nicht zum Erhalt oder zum Anpflanzen festgesetzte Bäume auf dem Grundstück, die die o.g. Anforderungen erfüllen, können hierbei angerechnet werden.

8.3 Die innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgehölz“ vorhandenen standortheimischen Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Nichtstandortheimische Gehölze dürfen beseitigt werden.

Bei Abgang oder Beseitigung von Gehölzen ist durch Nachpflanzung ein geschlossener Gesamteindruck zu erzielen.

9. **Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)**

9.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle ihrer Leistung zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht.

9.2 Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist außerhalb der Betriebszeiten abzuschalten.

9.3 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) ist die Überschreitung der festgesetzten Werbeanlagen durch Werbeanlagen im Bereich der Dachflächen um bis zu 2,00 m zulässig.

9.4 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) sind im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße insgesamt 2 Werbeflyerpläne mit mehreren Werbeflächen für die Einzelhandelsnutzungen des sonstigen Sondergebietes (SOEZH) bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 51,00 m ü.NHN. zulässig. Die Höhe der freistehenden Werbeanlage wird gemessen über Normalhöhennull bis zur Oberkante der freistehenden Werbeanlage.

9.5 In dem Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel ist die Errichtung eines Werbeflyerplans mit einer Gesamthöhe von 56,50 m ü.NHN. innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) markierten Bereiches zulässig.

9.6 Freistehende Werbeflyerpläne im rückwärtigen Bereich des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) zum Flurstück 167 sind unzulässig.

9.7 Hinweisschilder für die Lage der Zu- und Ausfahrten sind in den entsprechenden Nahbereichen zulässig.

9.8 Fahnenmasten mit innenliegenden Zugseilen sind zu Werbezwecken zulässig.

9.9 Die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gestaltungs- und Schutzgrün ist nur außerhalb des Kronenbereiches der zum Erhalt festgesetzten Bäume zulässig.

**Hinweise:**

- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, eingesehen werden.
- Der hohe Publikumsverkehr durch Nutzer der Lebensmitteldiscounters und Lebensmittelvollsortimenter im Umfeld des Betriebsbereiches des Finanzdienstleistungszentrums der FA. ATR Ratzeburg stellt eine schutzbedürftige Personengruppe im Sinne Art. 12 Seveso II RL dar. Das Personal der Lebensmitteldiscounters und Lebensmittelvollsortimenter ist einmal jährlich über das richtige Verhalten im Falle eines Sudefalles (Brand im benachbarten Betriebsbereich) zu informieren. In die Informationskette ist auch der Kundenparkplatz einzubeziehen.

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.09.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26.09.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, den 27.09.2016

Siegel

gez. Voß

Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 27.09.2016

Siegel

gez. Voß

Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.11.2016 in Kraft getreten.

Ratzeburg, den 15.11.2016

Siegel

gez. Voß

Bürgermeister

**Satzung**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.09.2016 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Stadt Ratzeburg über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 149, 27/117, 27/121, 27/83 und 27/75,
- im Osten durch das Flurstück 60, umfasst die Straßenverkehrsfläche der Heinrich-Hertz-Straße teilweise,
- im Süden durch die Flurstücke 152, 27/160 und 28/54, umfasst die Straßenverkehrsfläche der Max-Planck-Straße teilweise,
- im Westen durch das Flurstück 167.

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 22.02.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ratzeburger Markt" am 12.03.2016 und im Internet erfolgt.

2. Auf Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 22.02.2016 wurde nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (§13 (2) Nr. 1 BauGB) von der frühzeitigen Unterrichtung abgesehen.

3. Die nach § 13a (3) BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.

4. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 11.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.07.2016 bis 26.08.2016 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16.07.2016 im "Ratzeburger Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 19.07.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ratzeburg, den 27.09.2016

Siegel

gez. Voß

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 18.02.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

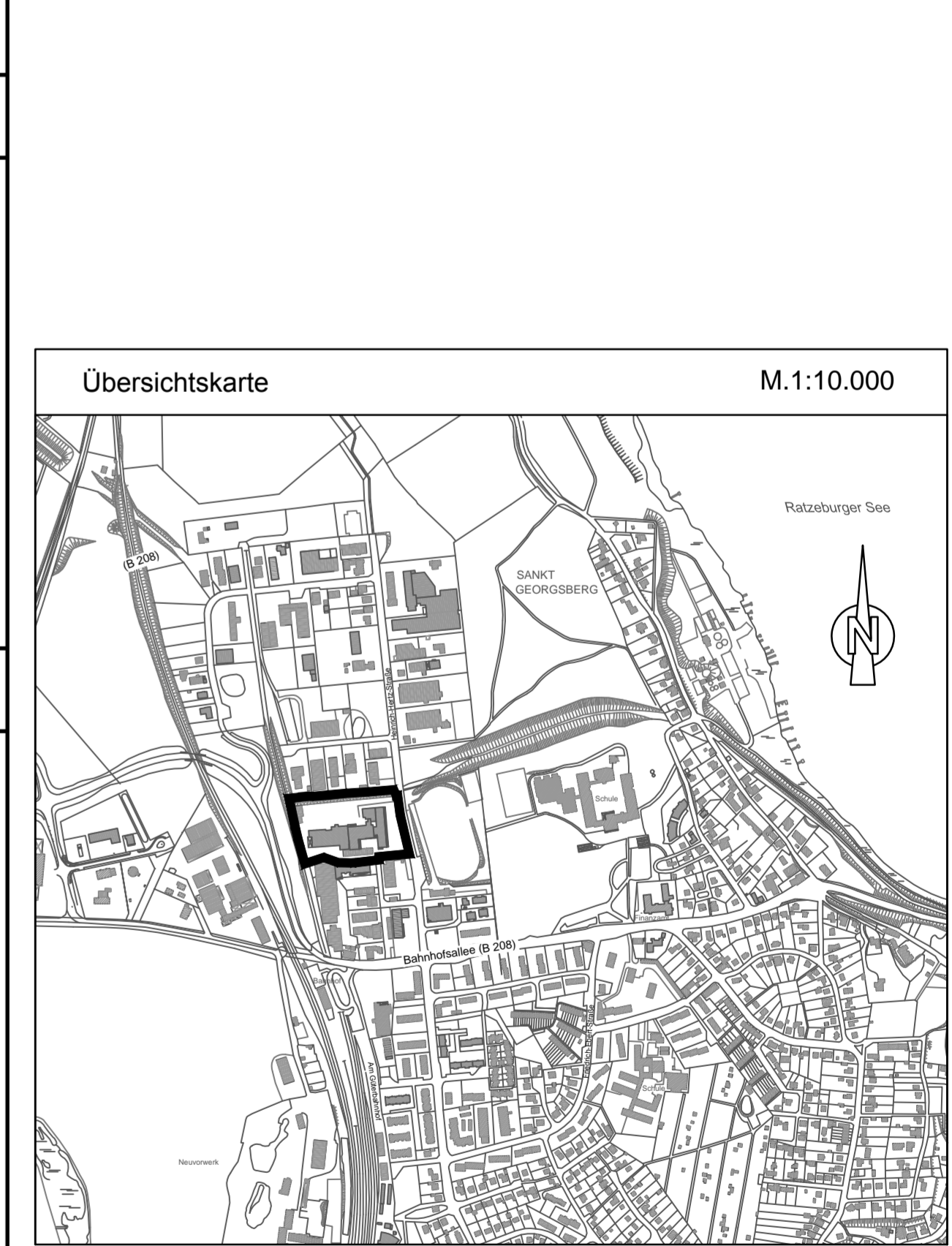
Lübeck, den 27.10.2016

Siegel

gez. Kummer

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Kerstin Kummer



**Satzung der Stadt Ratzeburg über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" Kreis Herzogtum-Lauenburg**

Verfahrensstand nach BauGB

§4(2) §3(2) §10

● ● ●

Stand: 06.09.2016 / L.

P-Nr.: 16 /1013

**GSP** 23943 Bad Oldesloe  
Papenberg 4  
Tel.: 0 43 31 / 67 07 - 0  
Gesch.-Schwerf-Papier Tel.: 0 43 31 / 67 07 - 9  
Bewerbungsnummer/SE E-Mail: obelise@gsp.de